

# Fachärztin oder Facharzt für Pathologie

**Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2014**  
(letzte Revision: 17. September 2020)

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. August 2018

# Fachärztin oder Facharzt für Pathologie

## Weiterbildungsprogramm

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Umschreibung des Fachgebietes

Die Pathologin oder der Pathologe gehört als Ärztin oder Arzt und Vertreterin oder Vertreter einer klinischen Disziplin zu den Verantwortlichen des Gesundheitswesens. Sie oder er ist zuständig für die Untersuchung von Geweben und Zellen und erarbeitet auf dieser Grundlage eine Diagnose, erarbeitet Prognosen und führt prädiktive Untersuchungen zur Beurteilung des Ansprechens von Krankheiten auf therapeutische Massnahmen durch. Sie oder er bemüht sich um die fortlaufende Einführung neuer und die Verbesserung bestehende Untersuchungsmethoden. Zudem ist sie oder er an der Überwachung des Krankheitsverlaufs, an der Bewertung der Behandlung sowie an der Erarbeitung der Epidemiologie und Prophylaxe von Krankheiten beteiligt. Damit leistet sie oder er einen Beitrag zur Erkennung sowie Erforschung der Ursachen und Entstehungsmechanismen und der biologischen Wertigkeit von Krankheiten. Die Pathologin oder der Pathologe beteiligt sich an der Aus- und Weiter- und Fortbildung von Berufstätigen des Gesundheitswesens sowie an der Aufklärung und Gesundheitserziehung der Bevölkerung.

#### 1.2 Ziele der Weiterbildung

1.2.1 In ihrer oder seiner Haltung muss die Fachärztin oder der Facharzt für Pathologie

- bei der Lösung medizinischer Probleme die Achtung vor dem Menschen wahren;
- bestrebt sein, die Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten und Angehörigen anderer Bereiche des Gesundheitswesens zu fördern;
- die Grenzen ihrer oder seiner Fähigkeiten erkennen und sich gegebenenfalls an erfahreneren oder höher spezialisierte Kolleginnen und Kollegen oder besser ausgerüstete Institutionen wenden;
- die eigene Fortbildung sowie die Weiter- und Fortbildung ihrer oder seiner Kolleginnen und Kollegen und Mitarbeitenden gewährleisten;
- kontinuierlich neue diagnostische Verfahren erarbeiten, prüfen und einführen;
- sich mit der Erforschung von Krankheiten beschäftigen;
- die Qualitätssicherung im technischen und diagnostischen Bereich gewährleisten.

1.2.2 Die Pathologin oder der Pathologe muss über fachliche Kenntnisse verfügen, die ihr oder ihm gestatten,

- Mechanismen der allgemeinen Pathologie und Pathophysiologie zu erkennen, die Ätiologie und Pathogenese sowie den spontanen oder ärztlich beeinflussten Verlauf der Krankheiten bedingen;
- die Ergebnisse mittels epidemiologischer und statistischer Kenntnisse im Lichte des aktuellen Wissensstandes zu interpretieren;
- die Gesetze und Verordnungen, die ihren oder seinen Arbeitsbereich bestimmen, anzuwenden.

1.2.3 Sie oder er muss fähig sein,

- die bestgeeigneten Techniken zur diagnostischen Aufarbeitung des ihr oder ihm anvertrauten Untersuchungsgutes gezielt anzuwenden;
- diagnostische Befunde zu erkennen, zu beschreiben und im klinischen Kontext zu interpretieren;
- aus den Befunden Prognosen über den Krankheitsverlauf, insbesondere auch über das Ansprechen auf eine gezielte Therapie (Prädiktion) abzuleiten;
- das Ergebnis ihrer oder seiner Untersuchungen in eindeutiger Form mitzuteilen;

- Personal und technische Mittel rationell einzusetzen;
- geeignete Verfahren zur Mitteilung der Untersuchungsergebnisse und zur Dokumentation der Befunde zu verwenden;
- sich aktiv an Forschungsprojekten zu beteiligen und die erarbeiteten Resultate kritisch zu würdigen.

## 2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

### 2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert 5 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 4-5 Jahre fachspezifische Weiterbildung in Klinischer Pathologie (inkl. 6 Monate Zytopathologie).
- Bis zu 1 Jahr Optionen (siehe Ziffer 2.1.3).

#### 2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

Mindestens 2 Jahre müssen an einer für Pathologie anerkannten Weiterbildungsstätte der Kategorie A absolviert werden. Maximal 1 Jahr der fachspezifischen Weiterbildung kann an einem Institut der Kategorie C oder D absolviert werden.

Mindestens 1 Jahr der fachspezifischen Weiterbildung muss an einer zweiten Weiterbildungsstätte absolviert werden.

6 Monate der fachspezifischen Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Pathologie sind auf dem Gebiet der Zytopathologie an dafür anerkannten Weiterbildungsstätten zu absolvieren.

#### 2.1.3 Optionen

Bis zu 1 Jahr kann eine Weiterbildung in Neuropathologie an anerkannten Weiterbildungsstätten anerkannt werden. Als Alternative kann eine Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Pathologie oder eine abgeschlossene MD-PhD-Ausbildung bis zu einem Jahr angerechnet werden. Bei Forschungstätigkeit muss vorgängig die Bewilligung der Titelkommission (TK) vorliegen. Die Optionen gelten weder als Kategorie A noch als Wechsel der Weiterbildungsstätte.

### 2.2 Weitere Bestimmungen

#### 2.2.1 Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms. Die während der Weiterbildung erreichten Lernziele bzw. an den Weiterbildungsstätten vermittelten Lerninhalte sind fortlaufend im Logbuch zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere auch für den Anforderungskatalog gemäss Ziffer 3.2.

#### 2.2.2 Kurse ([www.sgpath.ch](http://www.sgpath.ch))

- Qualifizierter Nachweis über die Teilnahme an fünf Schnittseminaren oder Kursen der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie, der Internationalen Akademie für Pathologie, deren Sektionen oder anderer von der Fachgesellschaft anerkannter Gesellschaften oder Institutionen.
- Nachweis der Teilnahme an molekularpathologischen Weiterbildungskursen im Umfang von mindestens 12 Stunden der SGPath oder anderer von der SGPath anerkannten Gesellschaften/Institutionen.

### 2.2.3 Publikation / wissenschaftliche Arbeit:

Die Kandidatin oder der Kandidat ist Erst- oder Letztautorin /-autor einer wissenschaftlichen Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen. Auch eine Dissertation gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern. Das Thema der Publikation wie auch einer Dissertation muss nicht im Fachgebiet des angestrebten Titels liegen.

### 2.2.4 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Mindestens 2 Jahre der fachspezifischen Weiterbildung müssen an für Pathologie anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission einzuholen.

### 2.2.5 Kurzperioden und Teilzeit (vgl. Art. 30 und Art. 32 WBO)

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden ([vgl. Auslegung](#)).

## 3. Inhalt der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Patientensicherheit, Qualitätssicherung und Pharmakotherapie (Art. 16 WBO).

### 3.1 Lernziele

#### a) Allgemeines:

- Theoretische Kenntnisse der allgemeinen und speziellen Pathologie, die als Basiswissen für die fachspezifische Weiterbildung angesehen werden; Anwendung dieser Kenntnisse in Diagnostik und Forschung;
- Selbstkritisches diagnostisches Vorgehen unter besonderer Berücksichtigung der pathomorphologischen Vorbefunde sowie der differentialdiagnostischen Probleme (Kenntnis der diagnostischen Fallgruben und Grenzen der Methode);
- Kenntnisse der molekularen Grundlagen der Krankheitsentstehung;
- Kenntnis der klinischen Konsequenzen von pathologisch-anatomischen Diagnosen;
- Koordination der Zusatzuntersuchungen unter verantwortungsvollem Einsatz der Ressourcen;
- Kenntnisse:
  - der Sicherheits- und Vorsichtsmassnahmen im Autopsiesaal und im Labor, insbesondere für die Verarbeitung von infektiösem Untersuchungsmaterial;
  - der gesetzlichen Vorschriften resp. der einschlägigen Bestimmungen über die Durchführung von Autopsien und das Bestattungswesen;
  - der Empfehlungen und Vorschriften bezüglich Zweitbeurteilung von Präparaten, Aufbewahrung von Untersuchungsmaterial etc.;
  - der gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz;
- Kontaktaufnahme und Gesprächsführung mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt;

- Pflege der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen medizinischen Disziplinen;
- aktive Teilnahme an und/oder Organisation von internen und externen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen (klinisch-pathologische Konferenzen, Schnittseminare, etc.);
- aktive Mitarbeit an Forschungsprojekten und Publikationen;
- aktive Mitarbeit an allen Massnahmen der Qualitätssicherung;
- Verständnis für das wissenschaftliche, medizinische und ökonomische Umfeld der Institution und dessen Umsetzung im täglichen Betrieb.

b) im diagnostischen Bereich:

- selbständige makroskopische und mikroskopische Bearbeitung von Autopsien und bioptischen Untersuchungen inkl. Schnellschnitten, Diskussion mit internen und/oder externen Expertinnen und Experten bei besonders aufwendigen und schwierigen Beobachtungen unter Berücksichtigung der eigenen Grenzen, Veranlassung von Zusatzuntersuchungen und Überwachung der korrekten Materialasservierung, Dokumentation und Archivierung;
- Erhebung makroskopischer und mikroskopischer Befunde, deren Interpretation bezüglich Ätiologie, Pathogenese, Prognose, Therapie und Verlaufskontrolle sowie deren Bezug zu klinischen Befunden und Fragestellungen; Erstellen von Berichten mit klarer Darstellung morphologischer Befunde und Diskussion möglicher Differentialdiagnosen inkl. Besprechung besonderer Befunde oder Untersuchungsmethoden mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber;
- Kenntnisse der häufigsten histologischen und immunhistochemischen Untersuchungen von Biopsien und Operationspräparaten mit Erhebung der Diagnose unter Supervision;
- Kenntnisse der häufigsten molekulopathologischen Techniken und deren Indikation als diagnostische, prognostische und prädiktive Marker;
- systematische Vergleiche mit allenfalls vorliegenden zytopathologischen und neuropathologischen Befunden.

c) im technischen Bereich:

- Kenntnis und Anwendung der Autopsietechnik einschliesslich spezieller Präparationsmethoden;
- Kenntnis der makroskopischen Aufarbeitung von Operationspräparaten und Biopsien;
- Kenntnisse der Abläufe und Techniken des histologischen Labors;
- Kenntnisse der Abläufe und Techniken des immunhistochemischen Labors;
- Kenntnisse der grundlegenden Abläufe und Techniken des molekulopathologischen Labors;
- Praktische Durchführung der Schnellschnittdiagnostik;
- Kenntnis über Methodik, Einsatz und diagnostische Relevanz spezieller Techniken und Disziplinen (z. B. Elektronenmikroskopie, Histochemie, Zytometrie, Mikrobiologie, Genetik) und Kenntnisse der Materialasservierung für die entsprechenden Untersuchungen sowie Interpretation der Befunde;
- Kenntnisse der Bilddokumentation makroskopischer und mikroskopischer Befunde.

### 3.2 Weitere Anforderungen

Während der fachspezifischen Weiterbildung ist der unten formulierte Anforderungskatalog zu erfüllen und mittels Logbook zu belegen:

#### Autopsien:

Nachweis von 100 vollständigen Autopsien, wovon maximal 20 Kinderautopsien sein dürfen. Die Autopsien schliessen die makroskopischen, histologischen und neuropathologischen Untersuchungen ein und beinhalten eine epikritische Beurteilung der klinisch-pathologischen Korrelationen.

**Biopsien und Operationspräparate:**

Nachweis über Beurteilung von mindestens 10'000 Proben, welche die makroskopische und mikroskopische Beurteilung von mindestens 2000 Operationspräparaten (Proben) aus verschiedenen Organen umfassen, deren makroskopische Präparation zeitlich aufwendig ist. Das Untersuchungsgut soll aus allen Organen, einschliesslich der Neuropathologie, stammen. Dabei müssen mindestens je 10% (je 1'000 Proben) auf die Gebiete der Gastroenteropathologie, Gynäkopathologie, Dermatopathologie und der Uropathologie sowie 5% (500) auf den Respirationstrakt entfallen.

Nachweis über Beurteilung von mindestens 200 Schnellschnitten.

**Zytopathologie:**

Nachweis über die Beurteilung von mindestens 2'000 Proben aus der gynäkologischen und nicht-gynäkologischen Zytologie unter fachärztlicher Aufsicht.

**Molekularpathologie**

Nachweis über die Beurteilung und Befundung von 160 molekularpathologischen Untersuchungen (Mutationsanalyse, Nachweis von Translokationen/Genamplifikationen/Loss-of-heterozygosity, Erregernachweis, Klonalitätsanalyse) unter fachärztlicher Aufsicht (mindestens 80 Untersuchungen mittels in situ-Methoden, mindestens 80 Untersuchungen mittels PCR-basierten Methoden).

<b>Autopsie</b>		<b>Biopsien und Operationspräparate</b>		<b>Zytopathologie</b>	
Minimum Anzahl		Minimum Proben		Minimum Proben	
Selbst durchgeführt (davon maximal 20 Kinderautopsien)	100	Gastrointestinal	1'000	Gynäkologische Zytologie davon selbst gescreent	1'000 600
		Respirationstrakt	500	Nicht-gynäkologische Zytologie davon selbst gescreent	1'000 600
		Gynäkopathologie	1'000		
		Uropathologie	1'000		
		Dermatopathologie	1'000		
		Schnellschnitte	200		
		Andere			
<b>Total</b>	<b>100</b>	<b>Total</b>	<b>10'000</b>	<b>Total</b>	<b>2'000</b>
		davon Makroskopie von Operationspräparaten	2'000		

**4. Prüfungsreglement**

**4.1 Prüfungsziel**

Es wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen und Patienten im Fachgebiet Pathologie selbständig und kompetent zu betreuen.

## 4.2 Prüfungsstoff

4.2.1 Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

### 4.2.2 Techniken

- a) Kenntnis der grundlegenden Autopsietechniken und ihrer Indikationen;
- b) Kenntnis der konventionellen Histologietechnik, Durchführung von Schnellschnittuntersuchungen.

### 4.2.3 Spezielle Untersuchungstechniken

Kenntnisse über theoretische Grundlagen, Technik, Einsatz und diagnostische Relevanz von Immunhistochemie, molekularpathologischen Methoden, Zytopathologie und Mikrobiologie.

4.2.4 Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen und der Sicherheitsbestimmungen für Autopsietätigkeit und Laboratorium.

## 4.3 Prüfungskommission

### 4.3.1 Wahl

Die Vorsitzenden oder der Vorsitzende sowie die permanenten Expertinnen und Experten werden von den ordentlichen Mitgliedern der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie (SGPath) für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### 4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission besteht aus:

- 1 Vorsitzende / Vorsitzenden
- 3-5 permanenten Expertinnen / Experten
- 1 bis 2 ad-hoc-Expertinnen / Experten des organisierenden Institutes.

Bei der Zusammensetzung der Kommission werden universitäre, nicht-universitäre und private Pathologinnen und Pathologen angemessen berücksichtigt. Die Kommission beinhaltet mindestens eine oder einen Zytopathologie- sowie eine oder einen Molekularpathologie-Schwerpunkt-Titelträgerin / -Titelträger.

### 4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Festlegung von Datum, Ort und Anmeldetermin der Prüfungen;
- Vorbereitung der Fragen für die schriftliche Prüfung;
- Festlegen der problembezogenen Bewertungskriterien; Bezeichnung von Expertinnen und Experten für die praktische Prüfung und die mündliche Prüfung.
- Prüfungsbewertung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse;
- Festlegung der Prüfungsgebühren (inkl. Umbuchungsgebühr)
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements;
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren;

## 4.4 Prüfungsart

Die Prüfung beinhaltet einen praktischen, einen theoretischen (schriftlichen) sowie einen mündlichen Teil, in welchen die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele in ausgewogener Art überprüft werden.

#### 4.4.1 Praktische Prüfung

##### Histopathologie

- Beurteilung histologischer Präparate von 20-30 Patientinnen und Patienten umfassend alle Bereiche der bioptischen sowie autoptischen Diagnostik mit schriftlicher Formulierung der Diagnose oder Differentialdiagnose und notwendigen weiteren Untersuchungen um eine Diagnose erlangen bzw. sichern zu können
- Dauer des Prüfungsabschnitts 180 – 240 Minuten.

##### Zytopathologie

- Problemgerechte Beurteilung zytologischer Präparate von 10-15 Patientinnen und Patienten umfassend gynäkologische und nicht-gynäkologische Bereiche der Zytodiagnostik mit schriftlicher Beurteilung («Multiple Choice»)
- Dauer des Prüfungsabschnitts 30-60 Minuten.

##### Molekularpathologie

- Problemgerechte Beurteilung molekularpathologischer Untersuchungen im Rahmen der theoretisch-schriftlichen und der mündlichen Prüfung.
- Dauer des Prüfungsabschnitts 30-60 Minuten.

#### 4.4.2 Theoretisch-schriftliche Prüfung

- Prüfung der rein theoretischen Kenntnisse anhand von 20-30 Fragen («Multiple Choice») aus allen Gebieten der Pathologie gemäss Anforderungskatalog (Ziffer 3) einschliesslich Autopsie, Biopsie, Zytopathologie, Molekularpathologie und allgemeinen Fragen;
- Dauer des Prüfungsabschnitts 90-120 Minuten.

#### 4.4.3 Mündliche Prüfung

- Individuelle mündlich-praktische Prüfung mit Auslosung einer der Teilgebiete Autopsie, Tumorboard, Molekularpathologie oder Makropathologie
- Dauer des Prüfungsabschnitts 30-45 Minuten

#### 4.4.4 Hilfsmittel

Die in der täglichen Diagnostik üblichen Bücher stehen zur Verfügung für den praktischen Teil der Prüfung. Eigene Bücher können auch verwendet werden. Die Prüfungskommission kann auch andere Hilfsmittel (z.B. elektronische Bücher, Internet u.a.) zulassen. Für den theoretisch-schriftlichen und den mündlichen Teil sind keine Hilfsmittel zugelassen.

### 4.5 Prüfungsmodalitäten

#### 4.5.1 Zeitpunkt der Facharztprüfung

Es wird empfohlen, die Facharztprüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung zu absolvieren. Die Anmeldung sollte nach Rücksprache und auf Empfehlung der aktuellen Weiterbildungsstätteleiterin oder des aktuellen Weiterbildungsstättenleiters erfolgen.

#### 4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt und mindestens 2 Jahre der fachspezifischen Weiterbildung an einer für Pathologie anerkannten Weiterbildungsstätte in der Schweiz absolviert hat.



#### 4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Facharztprüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Datum, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus auf der Website des SIWF und der SGPath publiziert. Die Prüfung kann nicht im Institut abgelegt werden, in dem die Kandidatin oder der Kandidat zur Zeit der Prüfung angestellt ist.

#### 4.5.4 Protokolle

Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll oder eine Tonaufnahme erstellt.

#### 4.5.5 Prüfungssprache

Die schriftliche Prüfung wird in englischer Sprache durchgeführt.

Der mündliche / praktische Teil der Facharztprüfung kann auf Deutsch, Französisch und Italienisch abgelegt werden. Mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann sie auch auf Englisch erfolgen.

#### 4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Pathologie erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung auf der Website des SIWF und der SGPath publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenerstattung nur aus wichtigen Gründen. Bei Umbuchung des Prüfungstermins durch die Kandidatin oder den Kandidaten wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

### 4.6 Bewertungskriterien

- Alle unter 4.4. aufgeführten Prüfungsabschnitte werden mit Punkten bewertet. Die Bewertungsskala der einzelnen Teile wird vorgängig von der Prüfungskommission festgelegt und den Kandidatinnen und Kandidaten mitgeteilt.
- Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75% der maximal erreichbaren Punkte erzielt worden sind.
- Die Resultate der Prüfung werden am Schluss derselben der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und auf Wunsch mit ihm besprochen.

### 4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

#### 4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

#### 4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei alle unter 4.4. aufgeführten Prüfungsabschnitte wiederholt werden müssen.

#### 4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO).

## 5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

Die für alle Weiterbildungsstätten geltenden Anforderungen sind in Art. 39ff der [Weiterbildungsordnung \(WBO\)](#) aufgeführt. Die spezifischen Anforderungen sind im nachstehenden Kriterienraster abgebildet.

### 5.1 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten für Pathologie werden aufgrund ihrer Charakteristika in 4, diejenigen für Zytopathologie in 2 Kategorien eingeteilt (siehe Tabelle).

Eigenschaften der Weiterbildungsstätte	Fachrichtung <sup>1</sup>					
	Pathologie				Zytopathologie	
	Kategorie				Kategorie	
	A	B	C	D	A	B
Maximal anrechenbare Weiterbildungsperiode in Jahren	4	3	1	½	1	½
<b>Ärztliches Team (minimal)</b>						
Chefarztsystem mit habilitierter Leiterin / habilitiertem Leiter	+					
Maximal anrechenbare Weiterbildungsperiode in Jahren	4	3	1	½	1	½
Vollamtliche Fachpathologinnen / Fachpathologen:						
- Fachärztin / Facharzt für Pathologie	3	2	1	1	2	1
- mit Schwerpunkt Zytopathologie	1	1	1		2	1
- mit Schwerpunkt Molekularpathologie	1					
Assistenzarztstellen (100% Pensum)	2	1	1	1	1	1
<b>Dienstleistungsangebot</b>						
Regelmässige Durchführung von Autopsien (Erwachsene und Kinder)	+	+				
Histopathologische Untersuchungen von Operationspräparaten und Biopsien:						
- aus allen Organen bzw. Organsystemen	+				+	
- aus einer Mehrheit v. Organen bzw. Organsystemen		+	+			+
- aus einer Auswahl von Organen bzw. Organsystemen				+		
Zytopathologische Untersuchungen:						
- Gynäkologische Vorsorgezytologie (PAP-Abstriche)	+	+			+	+
- Exfoliativ- und Punktionszytologie	+	+	+		+	+
<b>Lehre, Forschung, Infrastruktur</b>						
Aktive Beteiligung an Lehre und Forschung	+				+	
Ausrüstung für / Anwendung von Spezialtechniken (z.B. Molekularpathologie)	+	+			+	+

<sup>1</sup> Schwerpunkt Molekularpathologie: Siehe Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten unter Anhang 2, Ziffer 5.1.

<b>Theoretische und praktische Weiterbildung</b>						
Vermittlung des gesamten Lernzielkatalogs (Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms)	+					
Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit	+					
Strukturierte Weiterbildung in Pathologie (Std./Woche) Auslegung gemäss « <a href="#">Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen?</a> » davon obligatorische wöchentliche Angebote: - Interne / externe Weiterbildungsveranstaltungen - Regelmässige klinisch-pathologische Besprechungen mit Vertreterinnen / Vertretern anderer klinischer Disziplinen	4	4	4	4	4	4

## 6. Schwerpunkte

Zum eidg. Facharztstitel Pathologie können folgende privatrechtlichen Schwerpunkte erworben werden:

- Zytopathologie
- Molekularpathologie

## 7. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 6. Juni 2013 genehmigt und per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Facharztprüfung) gemäss altem Programm bis am 31. Dezember 2016 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Januar 2002](#) verlangen.

### Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 17. Mai 2019 (Ziffer 2.2.3; Änderung aufgrund Beschluss des Plenums vom 1. Dezember 2016)
- 17. September 2020 (Ziffer 4; genehmigt durch Vorstand SIWF)